

Ahaus, 21.11.2019

Beratungsfolge

Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr 06.02.2020 TOP Ö 8

Beratungsgegenstand

Einrichtung einer Tempo-30-Zone in Alstätte; Antrag der UWG-Fraktion vom 28.10.2019

Beschlussvorschlag

Der Antrag der UWG-Fraktion vom 28.10.2019 auf Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30) an der Münsterstraße in Alstätte wird abgelehnt.

Sachdarstellung

Nach § 45 Abs. 9 Satz 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30.11.2016 wird geregelt, dass § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO u.a. nicht für innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern gilt.

Zwischenzeitlich sind zu der vorgenannten Ausnahmeregelung auch die Verwaltungsvorschriften zur StVO angepasst worden.

Gemäß Nummer XI. zu Zeichen 274 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) vom 26. Januar 2001 in der Fassung vom 22. Mai 2017 (BAnz AT 29.05.2017 B8) ist innerhalb geschlossener Ortschaften die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern in der Regel auf Tempo 30 km/h zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (z. B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhter Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306).

Die streckenbezogene Anordnung ist dabei auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und insgesamt auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.

Der Gesetzgeber hat den Straßenverkehrsbehörden folglich Regelungsmöglichkeiten zur Einrichtung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen (nicht von Tempo-30-Zonen) im

unmittelbaren Bereich der genannten Einrichtungen an die Hand gegeben. In jedem Einzelfall hat die Verwaltung als zuständige Straßenverkehrsbehörde im Einvernehmen mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger und der Kreispolizeibehörde sowie in Absprache mit den Einrichtungen über die Anordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung zu prüfen und zu entscheiden.

Für die im Antrag genannten Örtlichkeiten „Haus Früchting Wohngruppe Karl Leisner“, Münsterstraße 12 sowie „Annette-von-Droste-Hülshoff-Haus“, Münsterstraße 5-7 in Alstätte hat eine Überprüfung der Situation vor Ort stattgefunden.

Die Münsterstraße ist als Kreisstraße 17, Abschnitt 3 als klassifizierte Straße und straßenrechtliche Ortsdurchfahrt gekennzeichnet. Als solche ist sie für den inner- und außerörtlichen Straßenverkehr bestimmt und entsprechend den Anforderungen nach den maßgeblichen Richtlinien ausgebaut. In beiden Fahrtrichtungen wird die Münsterstraße begleitet von breit ausgebauten Geh- und Radwegen.

In der genannten Außen-Wohngruppe des Haus Früchting in Vreden leben derzeit 10-12 Personen mit eingeschränkter geistiger Behinderung. Eine Betreuung findet zwar im Generellen rund um die Uhr statt. Die Betroffenen bewegen sich jedoch zum Großteil selbst und allein im Ortsteil Alstätte. Wie von der Einrichtung mitgeteilt, handelt es sich um eine durchschnittliche Wohngruppe, in der die Bewohner auch Besuch empfangen können. Ein starker Ziel- und Quellverkehr - wie in der VwV-StVO gefordert - ist hier soweit jedoch nicht über das normale Maß hinaus ersichtlich. Die Situation ist vergleichbar mit einer durchschnittlichen Mehrparteien-Wohneinheit.

Im Annette-von-Droste-Hülshoff-Haus sind unterschiedliche Nutzergruppen untergebracht. Neben zwei Praxen (Hausarzt, Podologie) haben die Kirchengemeinde St. Mariä Himmelfahrt Alstätte und Ottenstein sowie das Jugendwerk Ahaus Räume für Pfarrheim, bzw. Kinder- und Jugendtreff eingerichtet. Der Musikverein Kreuz und Quer sowie einige Chöre proben dort regelmäßig und der VfB Alstätte betreibt einen Übungsraum der Taekwondo-Abteilung. Hierbei handelt es sich daher nicht um besondere Einrichtungen gem. Nummer XI. zu Zeichen 274 der VwV-StVO.

Für Nutzer und Besucher steht ein eigener, von der Münsterstraße abgetrennter Parkplatz (ehemaliger Schulhof) zur Verfügung. Über diesen abgetrennten Parkplatz ist der barrierefreie, behindertengerechte Eingang zum Annette-von-Droste-Hülshoff-Haus erreichbar.

Zur Erhebung objektiver Daten haben seitens des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung in der Zeit vom 26.11.2019 bis zum 09.12.2019 an der Münsterstraße Höhe Hausnummer 14 B in beiden Fahrtrichtungen verdeckte Geschwindigkeitsmessungen stattgefunden. Im Ergebnis zeigt sich an der Mess-Stelle eine V85 von 49 km/h (dies ist die Geschwindigkeit, die von 85 % aller Kraftfahrzeuge nicht überschritten wird). Da diese Kennzahl unterhalb der zulässigen Höchstgeschwindigkeit liegt, kann den der Kennzahl zugrunde liegenden Kriterien noch nicht von einem Sicherheitsmangel gesprochen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Münsterstraße aufgrund der Einrichtungen „Haus Früchting Wohngruppe Karl Leisner“ und „Annette-von-Droste-Hülshoff-Haus“ nicht gegeben, da aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse keine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Die Einrichtung einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen im Einzelfall gem. Nummer XI. zu Zeichen 274 der VwV-StVO ist ebenfalls aufgrund fehlender Grundlagen nicht angezeigt.

Mit Schreiben vom 10.12.2019 hat der Kreis Borken als zu beteiligender Träger der Straßenbaulast zum UWG-Antrag Stellung genommen. Die Münsterstraße diene als klassifizierte Straße dem Vorbehaltnetz als Hauptverkehrsstraße zur Abwicklung der inner- und außerörtlichen Verkehrsströme. Sie befinde sich in einem verkehrssicheren Zustand und die nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmer verfügten über eigene Verkehrsflächen die ausreichend Sicherheit böten. Dem Kreis seien darüber hinaus bislang keine Unfallhäufungsstellen auf diesem Streckenabschnitt bekannt und auch die eigens durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen zeigten keine Auffälligkeiten die ein Eingreifen erforderlich machen würden. Der Kreis Borken empfiehlt daher, von einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h abzusehen.

Mit Mail vom 16.12.2019 hat die Kreispolizeibehörde ebenfalls Stellung genommen. Hierin teilt sie mit, dass nach ihrer Einschätzung die rechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tempo-30-Zone nicht vorliegen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 - Antrag der UWG-Fraktion vom 28.10.2019

Anlage 02 – 3-Jahres-Unfallauswertung für Alstätte, Münsterstraße